

Besondere Leistungsbedingungen für Entsorgungsleistungen von mineralischen Abfällen und Sonderabfällen („BLB-MinSoMü Abfälle“) von ALBA

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Besonderen Leistungsbedingungen für Entsorgungsleistungen von mineralischen Abfällen und Sonderabfällen („**BLB-MinSoMü Abfälle**“) von ALBA gelten für alle, auch künftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner („**Auftraggeber**“) und dem jeweils beauftragten Unternehmen von ALBA („**Auftragnehmer**“) (zusammen die „**Parteien**“) im Bereich der Entsorgung von mineralischen Abfällen und Sonderabfällen.
2. Diese BLB-MinSoMü Abfälle gelten für mineralische Abfälle, Flüssigkeiten, schlammförmige Stoffe mit mehr als 5 % Wassergehalt, Abfälle die durch Luftbewegung verweht werden können (Stäube) sowie für alle Abfälle, die als gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) eingestuft werden.
3. Diese BLB-MinSoMü Abfälle gelten ergänzend zu den Allgemeinen Leistungsbedingungen für Abfallentsorgung (ALB-A) des Auftragnehmers. Sofern sich einzelne Bestimmungen widersprechen, gehen die Regelungen dieser BLB-MinSoMü Abfälle vor.
4. Entgegenstehende oder von den ALB-A und den BLB-MinSoMü Abfälle abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die ALB-A bzw. BLB-MinSoMü Abfälle gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den ALB-A bzw. den BLB-MinSoMü Abfälle abweichende Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Mietbehälter des Auftragnehmers

1. Die auf Wunsch des Auftraggebers vom Auftragnehmer oder von ihm beauftragten Dritten bereitgestellte Behälter bzw. Behältersysteme (gemeinsam auch „**Mietbehälter**“) dienen ausschließlich der Aufbewahrung und Beförderung von vertragsgegenständlichen Abfällen und verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Die Mietbehälter dürfen nur durch den Auftragnehmer oder durch vom Auftragnehmer beauftragte Dritte eingesammelt, transportiert oder geleert werden.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Mietbehälter und zur Beachtung der Bedienungshinweise des Herstellers, insbesondere zur maximalen Füllhöhe und zum zulässigen Füllgewicht. Die infolge einer vom Auftraggeber verursachten nicht vertragsgemäßen Befüllung der Behältnisse entstandenen Mehraufwendungen des Auftragnehmers (z.B. für Umladung, Transport, Analyse) sind vom Auftraggeber gesondert nach dem tatsächlich angefallenen Mehraufwand des Auftragnehmers zu vergüten.
3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es sich bei den Mietbehälter um gebrauchte Behälter handelt. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für etwaige artfremde und/oder produktionschädliche Restanhaftungen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt Mehraufwendungen für die Reinigung der vom Auftragnehmer im Rahmen eines Entsorgungs- und/oder Transportauftrags zur Verfügung gestellten Mietbehälter dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Durch unsachgemäßen Gebrauch entstandene Schäden an den zur Verfügung gestellten Mietbehälter sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 3 Beladung von Behältern

1. Die Befüllung von Verpackungen oder die Beladung von Behältern – gleich ob gekaufte Verpackungen, Mietbehälter oder Behälter des Auftraggebers – muss so erfolgen, dass ein gefahrloser Transport auf der Straße zulässig ist. Insbesondere sind die Vorschriften der StVO, der ADR/GGVS sowie die Verpackungsvorschriften der Entsorgungsanlage zwingend einzuhalten. Sollten vom Auftraggeber befüllte Verpackungen nicht für den Transport auf der Straße zugelassen sein, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Transport und die Annahme des Abfalles zu verweigern und die ordnungsgemäße Befüllung durch den Auftraggeber zu verlangen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Auslieferung von Verpackungen oder Mulden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer kann nicht ausschließen, dass sich in von ihm ausgelieferten Verpackungen oder Mulden noch Restanhaftungen befinden. Die Verpackungen dürfen nur für Abfälle verwendet werden, bei denen keine chemischen Reaktionen zu erwarten sind. Die Verantwortung hierfür trägt der Verpacker. Ausdrücklich dürfen vom Auftragnehmer ausgelieferte Verpackungen nicht für Nahrungsmittel, Neu- bzw. Handelsware verwendet werden. Der Auftragnehmer übernimmt ausdrücklich keine Haftung für etwaige Restanhaftungen in den ausgelieferten Behältern.
3. Erfolgt die Abfallbeförderung in Verpackungen oder Behältern des Auftraggebers, ist der Auftraggeber für ihre Transporteignung allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abfallannahme und -beförderung zu verweigern, wenn die Behälter für die Lagerung und/oder deren Transport nicht geeignet sind. Für Schäden und Aufwendungen, die infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behältnisse oder falscher oder unzureichender Kennzeichnung durch den Auftraggeber entstehen, haftet ausschließlich der Auftraggeber.

4. Einwegbehälter, Einwegverpackung, Gebinde, Paletten und andere Beförderungsmaterialien werden gemeinsam mit dem angenommenen Abfall verworfen und entsorgt. Ein Anspruch auf Rückgabe der Beförderungsmaterialien besteht nicht. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmen sich die Kosten ihrer Entsorgung nach denen des jeweiligen Inhalts.
5. Die vorgenannte Regelung zu § 3 Abs. 4 der BLB-MinSoMü gilt nicht für Wechselbehälter die für den Straßentransport zugelassen sind. Die Entsorgungsleistung von in Mehrwegbehältern angelieferten Abfällen umfasst nicht auch die Reinigung der Mehrwegbehälter.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die angelieferten und/oder zum Transport bereitgestellten Abfälle nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit der im Angebot festgelegten Abfallspezifikation sowie sonstigen von dem Auftraggeber gemachten sicherheitsrelevanten Informationen entsprechen.

§ 5 Entsorgung von Abfällen

1. Bei der Entsorgung von Abfällen sichert der Auftraggeber zu, dass der Abfall der Deklaration bzw. dem Entsorgungsnachweis entspricht und er auf Anfrage durch die Vorlage einer Analytik die Schadstoffbelastung des Materials auf Basis der aktuell gültigen rechtlichen Bestimmungen nachweisen kann. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Auftragnehmer berechtigt die Annahme oder Abfuhr zu verweigern, daraus entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Dies gilt auch bei Verunreinigungen des Materials mit Fremdstoffen, welche die Aufbereitung, Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle erschweren oder verhindern.
2. Die Einhaltung aller abfallrechtlicher Bestimmungen obliegt dem Auftraggeber. Er hat die notwendigen Formulare und Begleitscheine auszuhändigen und, soweit erforderlich, dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben im elektronischen Nachweisverfahren eingelesen und zur Verfügung gestellt sind. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer diese Tätigkeiten als Dienstleistung übernimmt.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Anlieferung oder Abholung von Abfällen eine Abfallanalyse (selbst oder durch Dritte) durchzuführen. Sollte sich dabei herausstellen, dass der Abfall nicht der vereinbarten und deklarierten Beschaffenheit entspricht, ist der Auftragnehmer berechtigt diesen an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurück zu geben. In diesem Fall haftet der Auftraggeber für alle eingetretenen Schäden und Folgeschäden, er trägt die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung und stellt den Auftragnehmer von der Inanspruchnahme Dritter frei, welche auf Grund des falsch deklarierten Abfalls entstehen.
4. Für die Entsorgung von Abfällen hat der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer beauftragte Dritte bestimmte Verpackungskriterien sowie die Form der Anlieferung (z. B. Saugwagen, Container, Fässer, Verpackungsgrößen, Kantenlängen) verbindlich festgelegt. Diese sind beim Auftragnehmer anzufordern und vom Auftraggeber zu beachten.
5. Eine Annahme von Abfällen erfolgt ausschließlich vorbehaltlich freier Transport- und Entsorgungskapazitäten sowie behördlicher Vorgaben und Auflagen.

§ 6 Ausgeschlossene Stoffe

1. Grundsätzlich sind folgende Stoffe von der Annahme durch den Auftragnehmer ausgeschlossen:
2. • Explosivstoffe
• radioaktive Stoffe
• biologische und chemische Kampfstoffe
• unbekannte Materialien
• Stoffe, die unter anlagenspezifische Ausschlusskriterien fallen

§ 7 Ergänzende Haftungsregelungen

1. Bei vom Auftraggeber übergebenen Proben oder Mustern sieht der Auftragnehmer deren Eigenschaften als zugesichert an. Der Auftraggeber garantiert die Zusammensetzung der übergebenen Stoffe auf der Basis der von ihm insbesondere in der verantwortlichen Erklärung abgegebenen Beschreibungen und Versicherungen.
2. Der Auftraggeber haftet weiter für alle Schäden (einschließlich der Inanspruchnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften), die dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen dadurch entstehen, dass die angelieferten und/oder zum Transport bereitgestellten Abfälle nicht der garantierten Qualität entsprechen oder dass sie nicht ordnungsgemäß in die Transportbehälter eingebracht oder sonst nicht sachgerecht zum Transport bereitgestellt oder angeliefert wurden. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen von allen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter – auch öffentlich-rechtlicher Art – frei. Satz 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass durch nicht im Auftrag genannte Fremdkörper in den Rückständen Schäden bei dem Auftragnehmer oder Dritten entstehen.

Stand: April 2024